



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Beate Raudies (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

Sondervermögen Ausgleichsabgabe (2024)

1. Wie war der Bestand des Sondervermögens Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch -Neuntes Buch- (SGB IX) mit Stand 01.01.2024 und 30.06.2024?

Antwort:

Stichtag	Bestand der Ausgleichsabgabe in T€
01.01.2024	25.956,4
30.06.2024	36.994,8

2. Welcher Zufluss ist seit dem 01.07.2023 zu diesem Sondervermögen erfolgt?

Antwort:

Der Zufluss des Sondervermögens besteht insgesamt aus acht Einnahmebereichen (Stand: 30.06.2024 in T€):

1. Aufkommen aus der Ausgleichsabgabe von privaten und öffentlichen Arbeitgebern: 20.699,6
2. Erstattungen von Reha-Trägern: 442,0

3. Säumniszuschläge für nicht oder verspätet getätigte Zahlungen der Ausgleichsabgabe: 126,6
 4. Vermischte Einnahmen (Erstattungen aus Rückforderungen gegenüber Dritten): 1.696,8
 5. Zinseinnahmen: 305,9
 6. Rückflüsse aus gewährten Darlehen: 396,9
 7. Zuweisungen vom Bund: 1.579,5
 8. Zuweisungen von den Ländern (sog. Länderfinanzausgleich): 6.367,7
3. Welcher Mittelabfluss ist seit dem 01.07.2023 erfolgt? Bitte nach einzelnen finanzierten Maßnahmen aufschlüsseln!

Antwort:

Die Mittel sind wie folgt bisher abgeflossen (Stand: 30.06.2024 in T€):

- Kosten für Gutachten und Sachverständige für Projekte und Modellvorhaben: 0,0
- Aufklärungsmaßnahmen: Informationsmaterialien des Integrationsamtes für Bürgerinnen und Bürger, sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber: 70,8
- Leistungsentgelte für Integrationsfachdienste: 2.898,1
- Leistungsentgelte an andere Träger (u. a. Unterstützende Beschäftigung gem. § 185 Abs. 4 SGB IX (Pflichtleistung)): 476,4
- Leistungsentgelte an die Träger der Modellprojekte und Kosten für Modellvorhaben: 1.329,2
- Leistungsentgelte für Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber: 289,7
- Schulungs- und Bildungsmaßnahmen für Vertrauenspersonen, Inklusionsbeauftragte der Arbeitgeber, Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- und Präsidialräte: 164,0
- Ausgaben für Negativzinsen: 0,0
- Abführung an den Bund (Ausgleichsfonds): 3.774,3
- Leistungen an schwerbehinderte Menschen in Form von Zuschüssen: 1.723,5

Die ausgezahlten Leistungen unterteilen sich hierbei noch einmal in verschiedene Leistungsarten gem. § 185 SGB IX i. V. m. §§ 19-25 SchwbAV:

- Arbeitsassistenz (Pflichtleistung)
- Technische Hilfen

- Erreichung des Arbeitsplatzes
 - Gründung und Erhaltung einer selbständigen beruflichen Existenz
 - Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung von behinderungsgerechtem Wohnraum
 - Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fähigkeiten
 - Hilfe in besonderen Lebenslagen
- Leistungen an Arbeitgeber in Form von Zuschüssen: 3.105,9
Die Leistung unterteilen sich in verschiedene Leistungsarten gem. § 185 SGB IX i. V. m. §§ 15, 26, 27 SchwbAV:
 - Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen
 - Behindertengerechte Ausstattung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen
 - Dolmetscherkosten und sonstige Maßnahmen
 - Zuschüsse zu den Gebühren und Prämien der Ausbildung
 - bei außergewöhnlichen Belastungen
 - Leistungen an Inklusionsunternehmen: 4.796,9
Die Leistungen setzen sich aus dem Minderleistungsausgleich und dem besonderen Aufwand zusammen.
 - Leistungen an Arbeitgeber für Investitionen: 25,8
 - Leistungen an schwerbehinderte Menschen für Investitionen: 206,0
 - Leistungen an Inklusionsunternehmen für Investitionen: 69,0
4. Welcher weitere Mittelabfluss ist 2024 geplant? Bitte nach einzelnen geplanten Maßnahmen aufschlüsseln!

Antwort:

Geplant ist folgender Mittelabfluss (Stand: 30.06.2024 in T€):

- Kosten für Gutachten und Sachverständige für Projekte und Modellvorhaben: 50,0
- Aufklärungsmaßnahmen: Informationsmaterialien des Integrationsamtes für Bürgerinnen und Bürger, sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber: 75,5
- Leistungsentgelte für Integrationsfachdienste: 2.068,1
- Leistungsentgelte an andere Träger (u. a. Unterstützende Beschäftigung gem. § 185 Abs. 4 SGB IX (Pflichtleistung)): 346,7
- Leistungsentgelte für Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber: 217,6

- Leistungsentgelte an die Träger der Modellprojekte und Kosten für Modellvorhaben: 1.380,0
- Schulungs- und Bildungsmaßnahmen für Vertrauenspersonen, Inklusionsbeauftragte der Arbeitgeber, Betriebs-, Personal, Richter-, Staatsanwalts- und Präsidialräte: 134,8
- Leistungen an schwerbehinderte Menschen in Form von Zuschüssen: 1.179,7
Die ausgezahlten Leistungen unterteilen sich hierbei noch einmal in verschiedene Leistungsarten gem. § 185 SGB IX i. V. m. §§ 19 – 25 SchwbAV:
 - Arbeitsassistenz (Pflichtleistung)
 - Technische Hilfen
 - Erreichung des Arbeitsplatzes
 - Gründung und Erhaltung einer selbständigen beruflichen Existenz
 - Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung von behinderungsgerechtem Wohnraum
 - Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fähigkeiten
 - Hilfe in besonderen Lebenslagen
- Leistungen an Arbeitgeber in Form von Zuschüssen: 3.995,9
Die Leistung unterteilen sich in verschiedene Leistungsarten gem. § 185 SGB IX i. V. m. §§ 15, 26, 27 SchwbAV:
 - Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen
 - Behindertengerechte Ausstattung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen
 - Dolmetscherkosten und sonstige Maßnahmen
 - Zuschüsse zu den Gebühren und Prämien der Ausbildung
 - bei außergewöhnlichen Belastungen
- Leistungen an Inklusionsunternehmen: 2.167,01
Die Leistungen setzen sich aus dem Minderleistungsausgleich und dem besonderen Aufwand zusammen.
- Leistungen an Arbeitgeber für Investitionen: 16,1
- Leistungen an schwerbehinderte Menschen für Investitionen: 194,5
- Leistungen an Inklusionsunternehmen für Investitionen: 219,0